

## Wichtige Informationen zur Abschlussprüfung Teil 1 und Teil 2

### Zur Abschlussprüfung Teil 1

sind Nachweise über elektrotechnische Arbeiten, metall-, sanitär-, heizungs- und klimatechnische Arbeiten sowie Holzbauarbeiten (Ausbildungsverordnung §4 Abs. 3) zu erbringen, sofern kein Ausbildungsverhältnis als Werkfeuerwehrmann/-frau vorliegt.

### Zur Abschlussprüfung Teil 2

sind folgende Nachweise (urkundlich nachgewiesen) vorzulegen:

- Bescheinigung Feuerwehr-Grundausbildungslehrgang (s. Anmerkungen unten)
- Nachweis über die Ausbildung zum Rettungssanitäter
- Gültige Bescheinigung G 26/3 (Feuerwehreignungsuntersuchung)
- Fahrerlaubnis Klasse C / CE
- Sportabzeichen (silber)
- Rettungsschwimmer (bronze)

**Ohne diese Nachweise ist eine Zulassung zur praktischen Prüfung nicht möglich!**

### Feuerwehr-Grundausbildungslehrgang

Zusätzlich zum Grundausbildungslehrgang müssen folgende Inhalte vermittelt worden sein: Lehrgänge

(Nachweise mit Umfang/Stunden)

Maschinist für Löschfahrzeuge  
Atemschutzgeräteträger  
Sprechfunkberechtigung  
Technische Hilfeleistung Verkehrsunfall  
Führer von Motorkettensägen (Modul 1, 2 und 3, nach GUV-I 8624)  
G-ABC Einsatz

Nachweis Ausbildung Kartenkunde

**Alle Inhalte müssen nach der Verordnung des Ausbildungsberufes Werkfeuerwehrmann/  
Werkfeuerwehrfrau vom 1. August 2015 sowie nach den Richtlinien der Hessischen Landes-  
feuerweherschule und den entsprechenden Feuerwehrdienstvorschriften vermittelt worden sein.**